

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Vorfinanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch Landkreise und kreisfreie Städte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Land gewährt der kommunalen Ebene nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor Inkrafttreten des Konnexitätsprinzips durch Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) übertragen wurden. Für seither übertragene konnexitätsrelevante Aufgaben gewährt das Land der kommunalen Ebene Ausgleichszahlungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach § 2 FAG M-V in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Landesverordnungen.

1. Wie erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V?
Welche Vorfinanzierungskosten und -risiken entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten in diesem Zusammenhang?

Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V erfolgt durch Bescheid. Die Auszahlung der Zuweisung nach § 22 Absatz 2 FAG M-V erfolgt in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats. Soweit Vorfinanzierungskosten tatsächlich entstehen sollten, werden diese durch die monatliche Auszahlung der Zuweisungen minimiert.

Die Höhe möglicher Vorfinanzierungskosten lässt sich nicht bestimmen. Hierfür wäre es erforderlich für jede Teilaufgabe den aktuellen Personal- und Sachkostenaufwand sowie die Einzahlungen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt zu ermitteln. Nach Auskunft der Kommunen ist dies – nicht zuletzt wegen des komplexen Aufgabenbestandes – weder personell noch technisch möglich. Aus diesem Grund erfolgt bereits die Kostenerhebung, gutachterlich bestätigt, mit Pauschalen und Aufschlägen.

2. Für welche übertragenen Aufgaben erfolgen Ausgleichszahlungen nach Fachgesetzen und Landesverordnungen [z. B. §§ 26a und 26b des Kindertagesförderungsgesetzes und § 5 des Flüchtlingsaufnahmegerichtsgesetzes (bitte je Aufgabe das jeweils einschlägige Fachgesetz/die Landesverordnung angeben und die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichszahlungen darstellen)]?
 - a) In welcher Höhe sind die Landkreise und kreisfreien Städte hierbei im Jahr 2024 Vorfinanzierungen eingegangen (bitte je Landkreis/kreisfreier Stadt angeben)?
 - b) Welche Vorfinanzierungskosten sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 entstanden (bitte je Landkreis/kreisfreier Stadt angeben)?
 - c) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Landkreise und kreisfreien Städte bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von Vorfinanzierungen und den damit verbundenen Kosten zu entlasten?

Zu 2., a) und b)

Die Fragen 2., a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Frage 2 beschränkt sich auf die Darstellung von Aufgaben, bei denen es grundsätzlich durch die Aufgabenübertragung zu einer Kostenbelastung der Kommunen kommen könnte. Zur Beantwortung der Fragen wurden sämtliche Ressorts der Landesregierung und die Landkreise und kreisfreien Städte einbezogen.

Die Antworten zu den Fragen 2., a) und b) sind in der Anlage tabellarisch dargestellt. Nur in wenigen Fällen wurden Angaben zur tatsächlichen Höhe der vorfinanzierten Beträge beziehungsweise zu den Vorfinanzierungskosten gemacht, da dafür die aktuellen Personal- und Sachkosten sowie die Einzahlungen im Jahresverlauf für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt zu ermitteln gewesen wären. Nach Auskunft der Kommunen ist dies weder personell noch technisch möglich.

Zu c)

Es wird keine Möglichkeit gesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises über die bestehenden Regelungen hinaus von Vorfinanzierungskosten zu entlasten. Soweit Vorfinanzierungskosten tatsächlich entstehen sollten, werden diese durch regelmäßige Auszahlung der Zuweisungen beziehungsweise Erstattungen minimiert.

Anlage

Legende:

- k.A. – keine Angabe
- p.a. – per annum
- Q – Quartal

Rd.E – Runderlass
 AG-SGB – Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuches
 i.V.m. – in Verbindung mit

Aufgabenträger (Kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und Kreisfreien Städte
			Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten	§ 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) - (Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Landeshauptstadt Schwerin Mecklenburgische Seenplatte Landkreis Rostock Vorpommern-Rügen Nordwestmecklenburg Vorpommern-Greifswald Ludwigslust-Parchim	regelmäßig	regelmäßig	Erläuterung: vorläufige Prognose der Leistungen auf Grundlage der Daten für 6,6 Monate auf 9 Monate hochgerechnet.	in der Höhe nicht bestimmbar k.A. 295.000 Euro wegen positivem Bankbestand bisher keine Kosten k.A. k.A. 682.620 Euro vorfinanzierte Beträge mit 3,853 % p.a.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und Kreisfreien Städte
Aufgabe	Aufgabenübertragung: § 2 Absatz 1 AG-SGB IX M-V sowie § 2 Absatz 2 AG-SGB XII M-V; Teil-Istkostenerstattung gemäß §§ 13 und 14 AG-SGB IX M-V sowie §§ 18 und 19 Absatz 1 und 2 AG-SGB XII M-V			
	Abschläge jeweils zur Mitte des Quartals	Abschläge jeweils zur Mitte des Quartals		Eingliederungs- und Sozialhilfe
Hanse- und Universitätsstadt Rostock			k.A.	in der Höhe nicht bestimmbar
Landeshauptstadt Schwerin			k.A.	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte			k.A.	378.000 Euro
Landkreis Rostock			k.A.	wegen positivem Bankbestand bisher keine Kosten
Vorpommern-Rügen			k.A.	k.A.
Nordwestmecklenburg			k.A.	k.A.
Vorpommern-Greifswald		18.616.000 Euro		558.480 Euro
Ludwigslust-Parchim			k.A.	vorfinanzierte Beträge mit 3,853 % p.a.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beiträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und Kreisfreien Städte
Aufgabe	Sozialhilfe			
	jeweils nach Anforderung	unmittelbar nach Anforderung	k.A.	in der Höhe nicht bestimmbar
Aufgabenübertragung: § 2 Absatz 2 AG-SGB XII M-V, Ausgleichszahlungen: § 19 Absatz 3 AG-SGB XII M-V				
Hanse- und Universitätsstadt Rostock			k.A.	k.A.
Landeshauptstadt Schwerin			k.A.	
Mecklenburgische Seenplatte			k.A.	k.A.
Landkreis Rostock			k.A.	k.A.
Vorpommern-Rügen			k.A.	k.A.
Nordwestmecklenburg			k.A.	k.A.
Vorpommern-Greifswald			k.A.	k.A.
Ludwigslust-Parchim			k.A.	vorfinanzierte Beiträge mit 3,853 % p.a.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und Kreisfreien Städte
Aufgabe			Eingliederungs- und Sozialhilfe Aufgabenübertragung: § 2 Absatz 2 AG-SGB IX M-V und § 2 Absatz 3 AG-SGB XII M-V, Ausgleichszahlungen: § 16 AG-SGB IX M-V und § 20 AG-SGB XII M-V	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Jeweils zur Mitte des Quartals	jeweils zur Mitte des Quartals	k.A.	in der Höhe nicht bestimmbar
Landeshauptstadt Schwerin			k.A.	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte			k.A.	k.A.
Landkreis Rostock	Rd.E. 14/2023 v. 16.05.23: Abschläge für Q2/23-Q1/24 15.02. Rd.E. 15/2024 v. 16.05.24: Abschläge für Q2/24-Q1/25 23.05., 15.08., noch offen	12.600.000 Euro Q1 am 16.072.000 Euro Q2-Q4; 21.10.2024	60.595.000 Euro für Januar bis September 2024 laut Prognosemeldung vom 21.10.2024	keine Angabe möglich, da derzeit positiver Bankbestand; sollte dieser negativ werden, sind für die Vorfinanzierungssummen Kassenkreditzinsen zu berechnen; durch die Vorfinanzierungen fallen derzeit unsere Guthabenzinsen niedriger aus
Vorpommern-Rügen			k.A.	k.A.
Nordwestmecklenburg			k.A.	k.A.
Vorpommern-Greifswald		77.000 Euro	2.300 Euro	
Ludwigslust-Parchim		k.A.	vorfinanzierte Beträge mit 3,853 % p.a.	

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beiträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe				
			Aufgabenübertragung: § 2 Absatz 2 AG-SGB XII M-V, Ausgleichszahlungen: § 12 AG-SGB XII M-V	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	zum Ende des Quartals und Mitte des Folge-Quartals nach Meldung der Kommunen und Abforderung beim Bund	Weiterleitung der Erstattung nach Erhalt vom Bund	k.A.	k.A.
Landeshauptstadt Schwerin			k.A.	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte			k.A.	k.A.
Landkreis Rostock	Q1: Rd.E.12/24 v. 03.04. + 16/24 v. 22.05. Q2: Rd.E. 20/24 v. 18.06. + 24/24 v. 03.09. Q3: Rd.E.29/24 v. 25.10. + noch offen	Q1: 05.04.+23.05. Q2: 02.07.+ 05.09. Q3: 29.10.+ offen	Q1: 4.938.000 Euro Q2: 4.981.000 Euro Q3: 4.908.000 Euro	k.A. - positiver Bankbestand
Vorpommern-Rügen			k.A.	k.A.
Nordwestmecklenburg			k.A.	k.A.
Vorpommern-Greifswald			2.104.000 Euro	63.100 Euro
Ludwigslust-Parchim			k.A.	vorfinanzierte Beiträge mit 3,853 % p.a.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe	Eingliederungshilfe Aufgabenübertragung: § 2 Absatz 1 AG-SGB IX M-V; Regelung zur aufwandsbezogenen Kostenerstattung des Landes § 15 AG-SGB IX M-V			
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages	k.A.	in der Höhe nicht bestimmbar	
Landeshauptstadt Schwerin		k.A.	k.A.	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte		k.A.		k.A.
Landkreis Rostock		k.A.		k.A. - positiver Bankbestand
Vorpommern-Rügen		k.A.		k.A.
Nordwestmecklenburg		k.A.		k.A.
Vorpommern-Greifswald	1.200.000 Euro	36.000 Euro		
Ludwigslust-Parchim		k.A.	vorfinanzierte Beträge mit 3,853 % p.a.	

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe	Auszahlungen von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBIGG M-V) Aufgabenübertragung; § 9 LBIGG M-V, Erstattung; § 11 LBIGG M-V			
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Vorauszahlung zu Beginn eines Monats für den Folgemonat	k.A.		keine
Landeshauptstadt Schwerin		k.A.		k.A.
Mecklenburgische Seenplatte		k.A.		k.A.
Landkreis Rostock		k.A.		k.A. - positiver Bankbestand
Vorpommern-Rügen		k.A.		k.A.
Nordwestmecklenburg		k.A.		k.A.
Vorpommern-Greifswald		k.A.		keine Vorfinanzierung - Abschlagszahlungen höher als Aufwendungen
Ludwigslust-Parchim		k.A.		k.A.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe	Durchführung von Widerspruchsverfahren; Artikel 3 Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz			
	4. Januar 2024 als Abschlagszahlungen; 14. Oktober 2024 endgültige Zuweisungen	monatlich Mitte des Monats 1. Abschläge bis September 2024 2. Zuweisungen ab Oktober 2024		
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	siehe Angaben in Zeile 1	1. 459,28 Euro 2. 448,07 Euro	k.A.	
Landeshauptstadt Schwerin	siehe Angaben in Zeile 1	1. 215,71 Euro 2. 226,96 Euro	k.A.	
Mecklenburgische Seenplatte	siehe Angaben in Zeile 1	1. 850,56 Euro 2. 810,99 Euro	k.A.	
Landkreis Rostock	siehe Angaben in Zeile 1	1. 723,55 Euro 2. 790,20 Euro	k.A. - positiver Bankbestand	
Vorpommern-Rügen	siehe Angaben in Zeile 1	1. 746,08 Euro 2. 693,44 Euro	k.A.	
Nordwestmecklenburg	siehe Angaben in Zeile 1	1. 525,24 Euro 2. 556,81 Euro	k.A.	
Vorpommern-Greifswald	siehe Angaben in Zeile 1	1. 777,77 Euro 2. 738,73 Euro	k.A.	
Ludwigslust-Parchim	siehe Angaben in Zeile 1	1. 701,77 Euro 2. 734,90 Euro	k.A.	

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beiträge im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe	Schülerbeförderung - Aufgabe des eigenen Wirkungskreises; § 113 Absatz 5 Schulgesetz i. V. m. Vereinbarung zur Abgeltung der konnenen Mehrkosten zwischen dem Bildungsministerium und den Landkreisen			
	Vereinbarung vom 26.08.2011; Festsetzung vom 20.08.2024	26.08.2024		
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Direktabrechnung erfolgte mit Stand 28.10.2024 noch nicht		Direktabrechnung erfolgte mit Stand 28.10.2024 noch nicht	k.A.
Landeshauptstadt Schwerin	Direktabrechnung erfolgte mit Stand 28.10.2024 noch nicht		Direktabrechnung erfolgte mit Stand 28.10.2024 noch nicht	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 376.523 Euro	k.A.
Landkreis Rostock	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 102.870 Euro	keine
Vorpommern-Rügen	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 283.250 Euro	k.A.
Nordwestmecklenburg	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 267.800 Euro	k.A.
Vorpommern-Greifswald	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 444.287 Euro	13.300 Euro
Ludwigslust-Parchim	20.08.2024	26.08.2024	Festbetrag: 448.330 Euro	k.A.

Aufgabenträger (kreisfreie Städte und Landkreise)	Festsetzung(en) der Ausgleichszahlung 2024	Auszahlung(en) 2024	zu a) Höhe der durchschnittlich vorfinanzierten Beträge im Zeitraum 1. Januar bis 30 September 2024	zu b) Höhe der bisherigen Vorfinanzierungskosten im Jahr 2024 nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städte
Aufgabe			Finanzierung der Kindertagesförderung nach §§ 8, 25, 26 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG M-V); Kostenbeteiligung: § 26 Abs. 1 KiTaG M-V: Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten	
	§ 26 Absatz 2 KiTaG M-V: Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt			
Hanse- und Universitätsstadt Rostock			k.A.	k.A.
Landeshauptstadt Schwerin			k.A.	k.A.
Mecklenburgische Seenplatte			k.A.	Es wird eingeschätzt, dass die Abschlagszahlungen des Landes 2024 um circa 4,2 Mio. Euro zu gering sind. Durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel ergab sich nur am Ende des Quartals eine Unterdeckung, die am 1. des Folgequartals wieder aufgelöst war.
Landkreis Rostock			k.A.	k.A.
Vorpommern-Rügen			k.A.	k.A.
Nordwestmecklenburg			k.A.	k.A.
Vorpommern-Greifswald	08.01.2024 52.284.742,32 Euro für Q1 bis Q3 2024 27.09.2024 69.713.000 Euro für Gesamtjahr 2024	jeweils am 10.01.2024, 01.04.2024, 01.07.2024 und 01.10.2024 17.428.200 Euro	372.000 Euro	11.200 Euro
Ludwigslust-Parchim			k.A.	vorfinanzierte Beträge mit 3,853 % p.a.